

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit

### 1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/8443

zur Änderung des Sparkassengesetzes

### 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Dürr, Kellner, Münzel u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Drs. 14/9217

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Sparkassengesetzes (Drs. 14/8443)

### 3. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Kempfler, Schreck CSU, Dr. Jung, Egleder SPD, Tausendfreund BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Drs. 14/9249

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Sparkassengesetzes (Drs. 14/8443)

#### I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass

##### 1. § 1 Nr. 2 wie folgt gefasst wird:

„2. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Trägerschaft und Haftung

Art. 4

(1) Die Körperschaft, welche die Sparkasse errichtet (Träger), unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(2) <sup>1</sup>Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. <sup>2</sup>Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.“

##### 2. § 1 Nr. 10 wie folgt gefasst wird:

„10. Es wird folgender Art. 33 eingefügt:

„Haftung des Gewährträgers

Art. 33

<sup>1</sup>Der Gewährträger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haftet für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Sparkasse. <sup>2</sup>Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. <sup>3</sup>Der Träger wird seinen Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können. <sup>4</sup>Verpflichtungen der Sparkasse aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft im Bayerischen Sparkassen- und Giroverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. <sup>5</sup>Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner.“

Berichterstatter zu 1 und 3: **Schreck**  
Berichterstatterin zu 2: **Tausendfreund**  
Mitberichterstatter zu 1 und 3: **Egleder**  
Mitberichterstatter zu 2: **Schreck**

**II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit federführend zugewiesen.  
Der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes und der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten.  
Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge in seiner 88. Sitzung am 24. April 2002 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 14/9217 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
B90 GRÜ: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 14/9249 wurde einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I. hat er seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Technologie hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge in seiner 71. Sitzung am 16. Mai 2002 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 14/9217 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
B90 GRÜ: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Der Änderungsantrag Drs. 14/9249 hat durch die Aufnahme in den Gesetzentwurf seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge in seiner 159. Sitzung am 16. Mai 2002 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 14/9217 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
B90 GRÜ: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 14/9249 wurde einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I. hat er seine Erledigung gefunden.

5. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge in seiner 53. Sitzung am 11. Juni 2002 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 14/9217 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
B90 GRÜ: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 14/9249 wurde einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I. hat er seine Erledigung gefunden.

6. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge in seiner 80. Sitzung am 25. Juni 2002 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit den in I. enthaltenen Änderungen mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
B90 GRÜ: kein Votum  
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 14/9217 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
B90 GRÜ: kein Votum  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 14/9249 wurde **einstimmig** Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I. hat er seine Erledigung gefunden.

7. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge in seiner 70. Sitzung am 27. Juni 2002 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde **einstimmig** mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 2 Abs. 2 als Datum des In-Kraft-Tretens "1. August 2002" eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 14/9217 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung

**Ablehnung** empfohlen.

Der Änderungsantrag Drs. 14/9249 hat durch die Aufnahme in den Gesetzentwurf seine Erledigung gefunden.

**Dr. Kempfler**

Vorsitzender